Sehr geehrter Herr Wilcke,
durch die Urlaubszeit hat sich leider die verbandsinterne Abstimmung zum VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetz etwas verzögert. Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen dennoch noch berücksichtigen können.
Wir möchten zum Entwurf des VGG nur zu zwei Punkten Stellung nehmen, die die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage unmittelbar betreffen und hiermit auch die zutreffenden Ausführungen der VG Wort unterstützen:
§ 27 (Verteilungsplan)
Nach § 5 VGG-E ist als Rechtsinhaber anzusehen, wer gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrages Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat. Rechtsinhaber in diesem Sinn sind insbesondere auch Verleger. Eine anteilige – quotenmäßige – Beteiligung von Verlegern ist aber nur möglich, wenn es bei der Verteilung nicht darauf ankommt, wer das Recht oder den Anspruch bei der Verwertungsgesellschaft

"§ 27

Verteilungsplan

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

(1) Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).

eingebracht hat. Vor dem Hintergrund von anderslautenden Entscheidungen des Landgerichts München (ZUM RD 2012, 410) und des Oberlandesgerichts München (ZUM 2014, 52) sollte in einem neuen Absatz 2 des § 27 VGG-E klargestellt werden, dass eine anteilige Beteiligung der Verleger, die in § 5 VGG-E vorausgesetzt wird, zulässig ist.

(2) Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so kann sie die Einnahmen für verlegte Werke nach festen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger verteilen."

Beteiligung von Verlegern

Bekanntlich befindet sich die VG WORT in gerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen. Der BGH hat das Verfahren Vogel ./.VG WORT ausgesetzt und wartet ab, wie der EuGH in dem belgischen Verfahren HP ./. Reprobel entscheiden wird. Mit einem Urteil des EuGH ist noch in diesem Jahr zu rechnen; wann eine Entscheidung des BGH erwartet werden kann, ist dagegen völlig offen. Sollte der EuGH – in Anlehnung an die Stellungnahme des Generalanwalts – es für erforderlich halten, dass eine Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a) und b) InfoSoc-Richtlinie nur möglich ist, wenn hierfür auf nationaler Ebene eine gesetzliche Grundlage besteht, so muss hier unverzüglich reagiert werden. Auf eine Entscheidung des BGH zu warten und damit das Gesetzgebungsverfahren zum VGG notwendigerweise abzuschließen, ohne diese zentrale Rechtsfrage zu klären, würde die ohnehin schon sehr schwierige Situation weiter deutlich verschärfen. Eine Umsetzung im Zusammenhang mit dem VGG bietet sich im Übrigen auch schon deshalb an, weil Art. 3c) VG-Richtlinie und § 5 Abs. 1 VGG-E eine Beteiligung von Rechtsinhabern, wie insbesondere von Verlegern, auf gesetzlicher Grundlage ausdrücklich vorsehen.

Schon mit der Einführung des § 63a Satz 2 UrhG zum 1. Januar 2008 wollte der Gesetzgeber dieses Ziel erreichen. Die damalige Gesetzesbegründung könnte weitgehend unverändert übernommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ricarda Veigel & Dirk Platte

Rechtsanwältin Ricarda Veigel, LL.M.
Rechtsanwalt Dirk Platte

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

10969 Berlin

Tel.: 030 / 72 62 98 0